

Tanzsportclub Brinkum von 1984 e.V.

Satzung in der durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01. Februar 2005 geänderten Form

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Nr.1 Der Verein führt den Namen Tanzsportclub Brinkum von 1984 e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Syke unter der Nr. VR 448 eingetragen.
- Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 28816 Stuhr, Ortsteil Brinkum. Gerichtsstand ist Syke. Der Verein wurde am 11. Oktober 1984 errichtet.
- Nr. 3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- Nr. 4 Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen.
- Nr. 5 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Nr. 6 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tanzsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung tanzsportlicher Übungen und Leistungen.
- Nr. 2 Der Verein kann zeitlich befristete Kursangebote für Nichtmitglieder durchführen mit dem Ziel, neue Mitglieder zu gewinnen.
- Nr. 3 Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Nr. 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Nr. 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Nr. 6 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Diese Streitigkeiten werden vom Ehrenrat bindend und abschließend geregelt. (Das gilt nicht im Hinblick auf Beitragsrückstände einzelner Mitglieder.)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Für den Eintritt Jugendlicher in den Verein bedarf es der nach dem BGB erforderlichen Erklärung des gesetzlichen Vertreters.

Nr. 2 Die Mitgliedschaft im Verein wird unterteilt in

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Nr. 3 Es sind Mitgliederlisten zu führen. Diese müssen folgendes enthalten:

- a) Name
- b) Vorname
- c) Geburtsdatum
- d) Anschrift

Nr. 4 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Es genügt die einfache Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds.
- b) durch schriftliche Kündigung an den Vorstand mit 6-Wochenfrist zum Halbjahresende. Diese Kündigungsfrist gilt ebenfalls für den Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft. Bei Jugendlichen gilt der § 4, Nr. 1, Satz 3 entsprechend. Bei vorzeitiger Kündigung in Härtefällen entscheidet der Vorstand.

- c) Durch Ausschluss, wenn trotz zweimaliger Mahnung die fälligen Beiträge nicht gezahlt worden sind. Diese säumigen Beiträge können vom Kassenwart/in auf dem normalen Rechtsweg beigetrieben werden. Die Kosten des Mahnverfahrens gehen zu Lasten des ausgeschlossenen Mitgliedes.
- d) durch Ausschluss auf Beschluss des Ehrenrates.

Mit dem Ausschluss bzw. Austritt eines Mitgliedes verfällt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Nr. 1 Die Mitglieder sind berechtigt

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- b) die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes zu verlangen.

Nr. 2 Der 1. Vorsitzende (im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende) hat innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich, versehen mit den Unterschriften, unter Angabe des Grundes beantragen.

Nr. 3 Die Beteiligung von Nichtmitgliedern an Veranstaltungen und Übungsstunden des Vereins setzt eine entsprechende Versicherung für Nichtmitglieder voraus.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Satzungen des Vereins und der Dachorganisationen zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) Der geschäftsführende Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand
- d) Der Ehrenrat

- Zu a) Die Jahreshauptversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ist stimmberechtigt. Die Jahreshauptversammlung wird im ersten Quartal eines jeden Jahres durch den 1. Vorsitzenden (im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden) schriftlich einberufen und ist 14 Tage vorher den Mitgliedern anzukündigen. Der Ablauf der Jahreshauptversammlung ist in der Vereinsgeschäftsordnung verankert.
- Zu b) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden turnusmäßig auf der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der 1. Vorsitzende wird jeweils in Jahren mit gerader Endzahl, der 2. Vorsitzende in Jahren mit ungerader Endzahl gewählt.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassenführer/in
- Pressewart/in
- Jugendwart/in
- Schriftführer/in

Doppelfunktionen sind bei Ausübung des einfachen Stimmrechts zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen (im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende). Der 1. und im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.

- Zu c) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Gruppensprechern
 - dem Festausschussvorsitzenden

Übungsleiter sind zu erweiterten und geschäftsführenden Vorstandssitzungen im Bedarfsfall hinzuzuladen, sie haben in beiden Gremien jedoch kein Stimmrecht, sondern nur beratende Funktion. Das gleiche gilt für hinzuzuladende Fachvertreter.

Zu d) Der Ehrenrat besteht aus 3 Vereinsmitgliedern. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit nicht unter 40 Jahre alt sein.

Der Ehrenrat wird auf 4 Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Der Ehrenrat tritt auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu den Anschuldigungen zu äußern.

Der Ehrenrat darf folgende Maßnahmen ergreifen:

- Verweise
- Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden
- Ausschluss aus dem Verein.

Jede, den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Nr. 1 Die Mitgliederversammlung beschließt

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Bestätigung der Wahl der Gruppensprecher
- c) Wahl des Ehrenrates
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Ernennung der Ehrenmitglieder
- f) Festsetzung der Beiträge
- g) Entlastung des Vorstandes bezüglich Geschäftsführung und Jahresabrechnung
- h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- i) eventuelle Änderung der Vereinssatzung

Nr. 2 Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a) Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder
- b) Berichte der Gruppensprecher
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen, soweit laut Satzung notwendig
- e) Vorlage des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

§ 10 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Nr. 1 Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für ihn bindend. Der Vorstand ist berechtigt, ein verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig zu besetzen.

Nr. 2 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen

- a) die Festsetzung und Vorbereitung der Jahreshauptversammlung und der Tagesordnung hierfür. (Das gleiche gilt für Vorstandssitzungen.)
- b) die Aufnahme neuer Mitglieder, Ausschluss von Mitgliedern bei Nichtzahlung von Beiträgen.
- c) die jährliche Berichterstattung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die jährliche Rechnungslegung, sowie die Erstellung eines Haushaltsplanes (Voranschlag).

§ 11 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Nr. 1 Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung und alle Organe außer dem Ehrenrat.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, sowie wichtige und verbindliche Schriftstücke.

Ferner kann sich der 1. Vorsitzende nach eigenem Ermessen über den Stand und die ordnungsgemäße Buchführung der Vereinskasse jederzeit unterrichten lassen. Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen sind ihm zu gestatten.

Nr. 2 Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen unter Nr. 1 aufgeführten Angelegenheiten.

Nr. 3 Der Kassenführer führt das gesamte Kassenwesen, er führt eine genaue Mitgliederliste und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und die Posten durch Belege nachzuweisen. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vermögens verantwortlich. Der Kassenführer hat alljährlich in der Jahreshauptversammlung eine von den Kassenprüfern bereits geprüfte Jahresabrechnung vorzulegen.

- Nr. 4 Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche, Schriftstücke allein unterzeichnen.
Er führt in den Versammlungen und Sitzungen – insbesondere zur Beurkundung der Beschlüsse – das Protokoll und hat dieses zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- Nr. 5 Der Jugendwart hat die Jugendlichen des Vereins zu betreuen und im Vorstand zu vertreten.
- Nr. 6 Der Pressewart ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 12 Aufgaben der Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählten 2 Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen. Diese Prüfung hat rechnerisch zu erfolgen.

Das Ergebnis ist im Kassenbuch niederzulegen und von beiden Prüfern zu unterzeichnen. Ein Prüfer berichtet in der Jahreshauptversammlung.

In dieser Versammlung wird jeweils ein Prüfer neu gewählt.
Der 1. Kassenprüfer scheidet aus und der bis dahin 2. Kassenprüfer rückt auf den Posten des 1. Kassenprüfers.

Es bleibt den Prüfern überlassen, ob sie eine weitere Prüfung im Verlaufe des Geschäftsjahres vornehmen.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

- Nr. 1 Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- Nr. 2 Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen haben auf die Abstimmung keinen Einfluss. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handheben oder auf Antrag durch geheime Wahl.
- Nr. 3 Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Zu jeder Versammlung ist eine namentliche Anwesenheitsliste zu führen.

§ 14 Satzungsänderung im Rahmen einer Mitgliederversammlung

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stuhr in 28816 Stuhr, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, vorzugsweise zugunsten eines als gemeinnützig anerkannten Vereins als Nachfolger des Tanzsportclub Brinkum von 1984 e.V.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01. Februar 2005 verabschiedet und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Bernd M. Ostrowski
(1. Vorsitzender)

Theo Schwarz
(2. Vorsitzender)

Heike Schmidt
(Kassenwartin)

Sandra Grünert
(Jugendwartin)

Karl-Heinz Meyer
(Ehrenmitglied)

Joachim Kühlinger
(Ehrenrat)

Helmut Taberski
(Festausschuss)